



CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

Département de l'économie et de la formation  
Service de l'agriculture  
Office de la viticulture

Departement für Volkswirtschaft und Bildung  
Dienststelle für Landwirtschaft  
Weinbauamt



## Meldeformular für neue Einkellerer Weinlesekontrolle

### 1. Betriebsdaten

Firma .....  
Strasse, Nr. ....  
PLZ, Ort .....  
Tel. ....  
Natel .....  
E-mail .....  
Homepage .....  
UID-Nummer\*                      CHE- .....

*\* Auf dem Kellerblatt muss jeder Einkellerer laut Art. 30a Abs. 6 (Weinverordnung) über eine der folgenden Nummern eindeutig identifizierbar sein: Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) oder Nummer des Betriebs- und Unternehmungsregisters (BUR). Eine solche Nummer wird von der Ausgleichskasse des Kanton Wallis vergeben. Mehr Informationen unter: <https://www.vs.ch/web/avs>*

Tätigkeitsaufnahme im Jahr .....  
Geplante Einkellerungsmenge [kg] .....

### 2. Daten der verantwortlichen Person

Für jeden Lebensmittelbetrieb ist eine verantwortliche Person mit einer Geschäftsadresse in der Schweiz zu bezeichnen.

Frau                       Herr

Name / Vorname .....  
Wohnsitz .....  
Tel. ....  
Natel .....  
E-mail .....

**3. Ort der Weinlesekontrolle** (falls abweichend von der Betriebsadresse)

Ort 1

Strasse, Nr. ....  
PLZ, Ort .....  
Tel. ....

Ort 2

Strasse, Nr. ....  
PLZ, Ort .....  
Tel. ....

*Allfällige zusätzliche Orte der Weinlesekontrolle sind auf einem separaten Blatt anzugeben und diesem Formular beizufügen.*

**Bemerkung**

Änderungen der Betriebsdaten müssen der zuständigen kantonalen Weinlesekontrollebehörde unaufgefordert gemeldet werden.

Ort und Datum .....  
Name / Vorname des/r  
Unterzeichneten (Blockschrift) .....  
Eigenhändige Unterschrift .....

**Bitte senden Sie das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Formular an:**

Weinbauamt, Weinlesekontrolle, Av. Maurice Troillet 260, PF 437, 1950 Sitten

\*\*\*\*\*

**Schritte, die bei der Dienststelle für Konsumentenschutz (DVSV) und der Schweizer Weinhandelskontrolle (SWK) zu unternehmen sind.**

DVSV: Wer mit Lebensmitteln umgeht, hat seine Tätigkeit der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde zu melden (Art. 20 LGV).

Mehr Informationen unter: <https://www.vs.ch/web/scav>

SWK: Jeder Betrieb, der mit Wein handeln will, untersteht der Weinhandelskontrolle und muss sich vor Aufnahme der Tätigkeit bei der SWK anmelden (Art. 34 Abs. 1 Weinverordnung).

Von der Weinhandelskontrolle befreit sind Betriebe (Art. 34 Abs. 3 Weinverordnung):

- die ihre Produkte nur zum Eigengebrauch herstellen;
- die keinen Vertrieb und keine Vermarktung betreiben und
- deren Gesamtproduktion 500 Liter nicht übersteigt.

Mehr Informationen unter: <http://www.cscv-swk.ch>